

**CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS
D'UTILITÉ**

(C.L.S.C.U.) asbl.

Membre de la F.C.L. – Affiliée à la F.C.I.

www.hondssport.lu

ZUCHTKOMMISSION

C.L.S.C.U.

Zuchtkommissionsordnung

20. April 2009

1. GENERELL

Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen der F.C.I., der F.C.L. und der Ausführungsbestimmungen der C.L.S.C.U. ist eine Zuchtkommission eingesetzt, welche die jeweiligen Zuchtordnungen und Zuchtbestimmungen überwacht.

Angepasst an das Zuchtreglement der F.C.I. und der F.C.L. schlägt die Zuchtkommission ihre interne Zuchtordnung dem Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. vor.

Damit dies Gültigkeit hat bedarf es der Zustimmung des V.R. der C.L.S.C.U. und tritt nach Annahme sofort in Kraft.

Die Aufgaben und Pflichten der Zuchtkommission sind:

- Ausbilden von Zuchtberatern
- Abhalten von Vorträgen und Lehrgängen über Hundezucht
- Abhalten von Ausdauerprüfungen, Körungen und Zuchtschauen in Zusammenarbeit mit der C.L.S.C.U. und F.C.L.
- Aufklärung und Beratung über Hundezucht
- Betreuung der Züchter (Wurfkontrollen)

2. ZUSAMMENSETZUNG DER ZUCHTKOMMISSION

Die Zuchtkommission besteht aus maximal fünf (5) Mitglieder der Hundesport- und Zuchtvereine, jedoch nur aus einem Mitglied je Verein. Bei Bedarf ist die Zuchtkommission befugt 2 Mitglieder je Verein aufzunehmen.

Die Zuchtkommission ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Zuchtkommissionsmitglieder sind gleichermassen stimmberechtigt.

3. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Der Kandidat muss grossjährig sein, seinen Hauptwohnsitz im Grossherzogtum haben und Inhaber einer gültigen „A“- beziehungsweise „ B“- Lizenz in einem aktiven Zucht- oder Sportverein innerhalb der C.L.S.C.U.sein.

Weiter muss er in Zuchtfragen Erfahrung haben und wenigstens 2 Würfe gezüchtet haben.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen stellt der Verein für das Mitglied das aufgenommen werden will einen schriftlichen Antrag, welcher im Laufe des Sportjahres an die ZK der C.L.S.C.U. zu richten ist. Letztere leitet diesen Antrag mit ihrer Stellungnahme weiter an den V.R. Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem schriftlichen Test und enthält Fragen betreffend F.C.I.-, F.C.L.- und C.L.S.C.U.- Zuchtordnung und Reglementen. Form und Inhalt werden durch die Examenskommission bestimmt.

Eine diesbezügliche Lehrmappe wird dem Kandidaten mindestens einen(1) Monat im Voraus ausgehändigt.

Damit die Aufnahmeprüfung als bestanden betrachtet werden kann müssen in jedem Fach wenigstens 70% der maximalen Punkte erreicht werden.

Eine Nachprüfung ist nur in einem Fach gestattet wenn keine 70% erreicht wurden. Jedes Fach wird von allen Examinatoren einzeln begutachtet. Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung wird der Kandidat jedoch frühestens nach vier(4) Monaten erneut zur Prüfung vorgeladen.

Der Kandidat kann höchstens zweimal an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

4. AUSBILDUNGSVERLAUF

Ein neu aufgenommenes Mitglied ist für die ersten 12 Monate Stagiär. Während dieser Zeit nimmt es an allen Sitzungen der Zuchtkommission teil, muss 4 Wurfkontrollen mit einem Zuchtberater durchführen, darf aber keine Wurfkontrollen selbständig vornehmen.

5. WURFKONTROLLEN

Die Wurfkontrollen sind wie folgt aufgeteilt:

- a. Zwei(2) Einführungskontrollen bei denen der Anwärter den Zuchtberater begleitet, welcher den Anwärter auf seine bevorstehende Arbeit einweist.
 - b. Zwei(2) Anwärterkontrollen bei denen der Anwärter unter der Aufsicht des Zuchtberaters die Wurfkontrolle selbst vornimmt.
- Alle vier(4) Wurfkontrollen müssen innerhalb der Stagiärzeit (12 Monate) erfolgen.

6. ABSCHLUSSEXAMEN

Nach Ablauf der Stagiärzeit, respektiv der Wurfkontrollen muss der Stagiär eine praktische und theoretische Abschlussprüfung schriftlich ablegen. Dieser muss der Kandidat sich binnen der nächsten 12 Monate stellen.

a. Praktische Prüfung

Bei der Abschlussprüfung füllt der Anwärter einen Wurfkontrollschein unter Aufsicht der Examenskommission selbständig aus. Dementsprechende Unterlagen werden dem Kandidaten am Tage der Prüfung vorgelegt. Diese praktische Abschlussprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Abschlussexamens und wird dementsprechend bewertet.

b. Theoretische Prüfung

Für die Abschlussprüfung sind Kenntnisse betreffend Aufbau der F.C.I., F.C.L., C.L.S.C.U. und deren Zuchtordnungen, sowie über die Anatomie des Hundes und der Gebrauchshundrassen verlangt. Jedes Fach wird einzeln von allen Examinatoren begutachtet.

In den Fächern Zuchtordnung und Zuchtbestimmungen muss der Anwärter 90%, in allen anderen Fächern 70% der maximalen Punkte erreichen. Hat der Anwärter das Abschlussexamen bestanden gilt er ab sofort als Zuchtberater und stimmberechtigtes Mitglied der Zuchtkommission.

Sind mehrere Kandidaten zur Prüfung zugelassen entscheidet die beste Punktzahl zur direkten Aufnahme als Zuchtberater je nach Zahl der vakanten Posten. Ist kein Posten vakant kann er als Reserve-Mitglied eingesetzt werden. In den Sitzungen ist er jedoch nicht stimmberechtigt. Bei nicht bestandenem Abschlussexamen muss sich der Kandidat innerhalb eines Jahres erneut zu dieser Prüfung stellen. Eine weitere Abschlussprüfung ist nicht mehr gestattet. Wird kein Antrag für die Nachprüfung gestellt ist die Kandidatur hinfällig.

7. ZUCHTBERATER

Dem Zuchtberater fällt die Aufgabe zu, die Zucht unserer Gebrauchshunde gemäss der bestehenden Zuchtordnung zu überwachen, die Züchter über die Bestimmungen aufzuklären und sie anzuhalten, zuchtunsichere Paarungen zu unterlassen. Verstösse gegen die Zuchtbestimmungen müssen durch den amtierenden Zuchtwart schriftlich, innerhalb von zehn(10) Tagen an das Sekretariat der Zuchtkommission eingereicht werden, welche diese an den VR beziehungsweise an die F.C.L. weiterleitet. Siehe unter Generell Aufgaben und Pflichten der Zuchtkommission.

8. EXAMENSKOMMISSION

Die Examenskommission für die Aufnahme- und Abschlussprüfung besteht aus dem Präsident, Vize-Präsident und dem Sekretär der Zuchtkommission und einem(1) Mitglied des VR der C.L.S.C.U

9. PROZEDUR

Für die Aufnahme-, Abschluss- und Nachprüfung wird der Kandidat schriftlich durch das Sekretariat der Zuchtkommission eingeladen. Das Resultat der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Es kann kein Einspruch gegen das Resultat der Prüfung eingelegt werden.

10. VERWALTUNG

Die Zuchtkommission wählt, in der ersten Sitzung nach der Bestätigung durch den VR, für die Dauer von vier(4) Jahren ihren Präsidenten, ihren Vize-Präsidenten und ihren Sekretär.

11. PFLICHTEN DER ZÜCHTER

- Die Zuchtbestimmungen strengstens zu befolgen,
- die Zuchttiere sachgemäss zu halten
- als Deckrüdenbesitzer und Hündinnenbesitzer beim Deckakt anwesend zu sein
- die Zuchttiere nur zu Paarungen freizugeben wenn die Zuchtbestimmungen für die Hündin und den Deckrüden **vor dem Deckakt** erfüllt sind
- die Zuchttiere nicht freizugeben für Züchtungen bei einer Dissidenzorganisation oder bei Hunden ohne Ahnentafeln
(Dissident sind alle Organisationen die nicht an die FCI angeschlossen sind)
- den Deckschein sofort nach dem Belegen auszufüllen und zu unterschreiben
- eine Ablichtung der Ahnentafel des Deckrüden, dessen Zucht- und HD-Bewertung dem Besitzer der Hündin auszuhändigen
- keine Welpen ohne Ahnentafel zu verkaufen oder zu verschenken
- dem Mieter der eine Hündin für die Zucht mietet, über die bestehenden Zuchtbestimmungen in Kenntnis zu setzen.
- im Besitz einer A – oder B- Lizenz in einem Zucht- oder Sportverein sein
- Photokopien der Unterlagen der Deckpartner und der Deckmeldung an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten sowie für den Zuchtwart bereitzuhalten.

12. AUSTRITT / AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an die ZK
- b. durch stillschweigenden Ausschluss nach 3maligem Fehlen bei Sitzungen ohne begründete Entschuldigung
- c. wenn keine Verlängerung resp. Erneuerung der „A“ beziehungsweise „B“ Lizenz für das laufende Jahr bei einem aktiven Zucht- oder Sportverein getätigt wurde.

Auf Vorschlag der ZK kann ein Ausschluss erfolgen:

- a. bei nachgewiesener Teilnahmslosigkeit in geschäftlichen Angelegenheiten.
- b. bei groben Verstössen gegen die Zuchtbestimmungen oder Zuchtordnung.

13. STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtordnungen der F.C.I., der F.C.L. und der C.L.S.C.U. die von den Züchtern begangen werden, werden wie in Artikel 13 der Zuchtbestimmungen der F.C.L. vorgesehen geahndet.

Die ZK der C.L.S.C.U. untersucht die Verstöße gegen die Zuchtordnung in ihrem Kompetenzbereich und schlägt dem VR vor, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

In der Folge ist der in den Statuten vorgesehene Rechtsweg einzuhalten.

14. VERSCHIEDENES

Die Unkosten der ZK werden aus der Kasse der C.L.S.C.U. gedeckt.

Jede Kontrolle geht zu Lasten des Züchters, gemäss der festgesetzten

Wurfkontrollentschädigung. Dem Züchter wird eine Quittung ausgehändigt.

Die Aufzucht missgebildeter Tiere oder Kümmerlinge ist nicht zu empfehlen.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung, welche in 4 Seiten verfasst ist, verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die Zuchtkommission, den 03.März 2009

die Sekretärin

Erpelding Thérèse



die Präsidentin

Mondot Renée



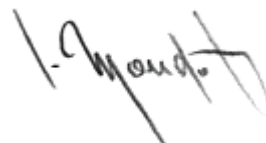
Dem VR der C.L.S.C.U. zur Validierung zugestellt und zur Weiterleitung an die F.C.L. gebeten.

Für den Verwaltungsrat der CLSCU,

Jac. GOERGEN



Vizepräsident



Präsident